

Auszug aus der Änderungssatzung	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 7 Steuersatz (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 6,3 % des Spieleinsatzes 2. a) ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 150,00 € aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 70,00 € b) ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm (Tötungs- oder Gewaltspiel) 500,00 € 3. für den Betrieb einer Diskothekenanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) je angefangene 50 m² konzessionierte Schankfläche ohne Fläche der Nebenräume- 18,00 € für jeden angefangenen Kalendermonat.	Zur Eindämmung der Spielsucht wird der Steuersatz von 6,0 % auf 6,3 % erhöht.

Auszug aus der Änderungssatzung	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für das Bereitstellen von Geräten nach Absatz 1 Nr. 2 b in Spielhallen erhöht sich der Steuersatz auf das Doppelte. (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller. (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.	